

Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsäbnl. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt
Bielefeld, 07.12.2022, 51-33 42
700.2

Drucksachen-Nr.

4909/2020-2025/1

Beschlussvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
 ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	08.12.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

42. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978

Finanzielle Auswirkungen

Kernhaushalt: PG 11.12.05, Mehraufwand in 2023 in Höhe von rd. 125 T€ (höherer Anteil öffentliches Interesse Straßenreinigung)

Wirtschaftsplan UWB: Keine Auswirkungen, da Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 42. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 gem. der Anlage I.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gem. § 6 Abs. 2 des KAG (künftig § 6 Abs. 4 KAG) sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation

Der Gesamtdeckungsbedarf der Straßenreinigung ist gegenüber dem Vorjahr um 5,22 % gestiegen (rd. 389 T€). Die Kostensteigerung ist überwiegend auf höhere Personalkosten und inflationsbedingt auf gestiegene Treibstoff- und Materialpreise zurückzuführen. Weitere nennenswerte Steigerungen ergeben sich durch die Sanierung der Elektroinstallation im Haus C sowie durch höhere EDV Kosten, welche auf die Einführung einer neuen Fachanwendung (Telematiksoftware) zurückzuführen sind.

Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 246 Basispunkte von 5,70 % auf 3,24 %. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit seinem Urteil vom 17.05.2022 (Az: 9 A 1019/20) in einem Musterverfahren die Abwassergebührekalkulation der Abwassergebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für rechtswidrig erklärt. Mit der Entscheidung hat das OVG seine langjährige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Abschreibungen und kalkulatorischer Verzinsung bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren grundlegend geändert. Als Folge dessen hat der Landtag am 07.12.2022 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) beschlossen. Danach kann die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals auch

mit einem einheitlichen Nominalzinssatz erfolgen, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt. Die zugrundeliegende Gebührenkalkulation beinhaltet die Vorgaben des KAG NRW hinsichtlich der Verzinsungsberechnung.

Der gesunkene kalkulatorische Zinssatz kann die Mehrkosten durch fortlaufende Investitionen in betriebsnotwendige Vorrichtungen (Kehrichtlager/Waschplatz) nicht ausgleichen. Es kommt zu einem Anstieg der kalkulatorischen Kosten um 19.131,00 €.

Der Dauerschneefall, die extremen Schneeverwehungen und anhaltend sehr niedrige Temperaturen führten im Februar des vergangenen Jahres zu extremen, außerordentlichen Belastungen beim Winterdienst des Umweltbetriebes. Demzufolge weist der Gebührenabschluss für das Jahr 2021 einen Fehlbetrag in Höhe von 1.097.758,31 € aus. Um eine sehr ausgeprägte Gebührenschwankung zu vermeiden, empfiehlt es sich, diesen Fehlbetrag zulässigerweise auf zwei Jahre aufzuteilen. Die aktuelle Kalkulation beinhaltet daher einen Teilbetrag in Höhe von 548.879,16 €, die verbleibenden 548.879,15 € werden in die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2024 einbezogen.

Gem. § 6 Abs. 2 des KAG (künftig § 6 Abs. 4 KAG) sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Für 2023 beträgt die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme 124.958,00 €.

Zur Abmilderung der finanziellen Mehrbelastungen für die Gebührenzahler*innen ist unter Berücksichtigung des Rücklagenbestandes aus Überdeckungen der Vorjahre eine „freiwillige“ Entnahme in Höhe von 564.420,00 € vertretbar. Der vorläufige Bestand des Sonderpostens beträgt nach der Entnahme insgesamt noch 161.112,06 €.

Für die Straßenreinigungsgebühren 2023 sind insgesamt 1.434.080 Frontmeter zugrunde gelegt. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer geringfügigen Steigerung um +0,14 % bzw. 1.958 Frontmeter.

Trotz der leicht gestiegenen Frontmeter und der zusätzlichen Entnahme aus der Gebührenrücklage ist eine Erhöhung der Gebühren nicht zu vermeiden. **Die Gebührensteigerung reicht von 5,50 % in der Reinigungsklasse 35 bis zu 11,11 % in der Reinigungsklasse 08.**

Redaktionelle Änderung des § 3 Abs.2 Satz 3

alt

³Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs.

neu

³Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von **Unkraut**-, Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs.

Begründung

Die redaktionelle Anpassung ist erforderlich, um die übertragenen Reinigungspflichten zu konkretisieren.

Hinweis

Der aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzierte Anteil der Straßenreinigung - das sogenannte öffentliche Interesse - beträgt 20 % seit der Beschlussfassung zur 21. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2004.

In Anlage VI wird der Anteil des öffentlichen Interesses erläutert. Die beigefügte aktualisierte Berechnung zeigt, dass der Anteil weiterhin bei gerundet 20 % liegt.

Änderungen des Straßenverzeichnisses sind für das Jahr 2023 nicht geplant.

Anlagen

- Anlage I: 42. Änderungssatzung
- Anlage II: Dokumentation zur Berechnung
- Anlage III bis V: Gebührenbedarfsberechnung
- Anlage VI: Bewertung öffentliches Interesse
- Anlage VII: Vergleich 2- und 4- Personen-Haushalt

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Adamski